

Dieser erklärte sodann folgende

### **Vorsorgevollmacht mit Patientenverfügung und vorsorglicher Betreuungsverfügung**

mündlich zu Protokoll:

#### **I. Vorbemerkungen**

Die nachstehende Generalvollmacht dient der Vermeidung der Bestellung eines Betreuers nach den §§ 1896 ff. BGB. Sie geht daher einer Betreuung vor und bleibt – sofern möglich – bestehen, auch wenn ein Betreuer bestellt werden sollte.

Die Vollmacht soll weder durch meinen Tod noch durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit erlöschen.

#### **II. Vollmacht in vermögensrechtlichen Angelegenheiten**

Hiermit erteile ich meiner Ehefrau

Frau   
- nachfolgend „Bevollmächtigter“ genannt –

Vollmacht, mich in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten **in jeder rechtlich zulässigen Weise** gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Der Bevollmächtigte ist befugt, Rechtsgeschäfte mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vorzunehmen.

Die Vollmacht ist nicht auf Dritte übertragbar. Der Bevollmächtigte ist jedoch berechtigt, für einzelne von ihm zu bestimmende Rechtsgeschäfte Untervollmacht zu erteilen.

Der Bevollmächtigte ist ausdrücklich auch befugt, Schenkungen (auch an sich selbst) vorzunehmen oder Übergabeverträge abzuschließen.

#### **III. Nicht-vermögensrechtliche Angelegenheiten**

Der Bevollmächtigte ist weiterhin bevollmächtigt, mich in allen persönlichen Angelegenheiten, soweit dies rechtlich zulässig ist, zu vertreten.

Die Vollmacht umfasst insbesondere folgende persönliche Angelegenheiten:

### 1. Gesundheitsfürsorge:

Die Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zur Wahrnehmung von Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge, insbesondere zur Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bzw. zur Nichteinwilligung oder den Widerruf der Einwilligung in eine solche Maßnahme. Dies gilt auch dann, wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund der Maßnahme bzw. des Unterbleibens oder dem Abbruch der Maßnahme sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide.

Ich wünsche ausdrücklich

- nur eine Behandlung nach der "Germanischen Neuen Medizin",
- die Verabreichung von chemischen Medikamenten nur für eine vorübergehende Dauer,
- keine Organentnahme und keine Organtransplantation.

### 2. Aufenthaltsbestimmung/Unterbringung:

Die Vollmacht berechtigt auch zur Bestimmung meines Aufenthalts. Sie umfasst dabei die Befugnis zu meiner Unterbringung in einem Heim, einer Anstalt oder einer sonstigen Einrichtung, auch wenn die Unterbringung mit einer Freiheitsentziehung verbunden ist (§ 1906 Abs. 1 BGB).

Die Vollmacht ermächtigt ferner zur Entscheidung über freiheitsentziehende oder freiheitsbeschränkende Maßnahmen durch mechanische Vorrichtungen wie z.B. Bettgitter oder Gurte, Medikamente oder auf andere Weise (§ 1906 Abs. 4 BGB).

In allen Angelegenheiten ist der Bevollmächtigte befugt, meine Rechte gegenüber Ärzten, Krankenhäusern, Pflegeheimen usw. wahrzunehmen, Einsicht in meine Krankenakten zu nehmen und alle nötigen Auskünfte und Informationen zu verlangen. Insoweit entbinde ich die behandelnden Ärzte ausdrücklich von ihrer Schweigepflicht.

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass bei Wahrnehmung der vorstehenden Angelegenheiten durch den Bevollmächtigten die Einholung einer Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich werden kann (vgl. §§ 1904, 1906 BGB).

## IV. Patientenverfügung

Für den Fall, dass ich infolge Krankheit oder Unfall nicht mehr in der Lage sein sollte, meinen Willen zu bilden oder verständlich zu äußern, lege ich Folgendes fest:

1. Die nachfolgende Verfügung gilt in folgenden Situationen:

- a) wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde bzw.
- b) wenn in Folge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Tod noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung, z.B. durch Unfall, Schlaganfall, Entzündung oder fortgeschrittenen Hirnabbauprozess ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung z.B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen.

Vergleichbare, hier nicht ausdrücklich erwähnte Krankheitszustände sollen entsprechend beurteilt werden.

2. In den unter Punkt 1 beschriebenen Situationen verlange ich:

a) die Unterlassung von Wiederbelebensmaßnahmen bzw. die Unterlassung lebensverlängernder oder lebenserhaltender Maßnahmen (wie z.B. künstlicher Beatmung oder künstlicher Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr), die nur den Todeseintritt verzögern und dadurch mögliches Leiden unnötig verlängern würden;

b) lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere Mundpflege zur Vermeidung des Durstgefühls sowie lindernde ärztliche Maßnahmen, im speziellen Medikamente zur wirksamen Bekämpfung von Schmerzen, Luftnot, Angst, Unruhe, Erbrechen und anderen Krankheitserscheinungen.

Die Möglichkeit einer Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Maßnahmen nehme ich in Kauf.

3. Ich habe diese Verfügung nach sorgfältiger Überlegung erstellt. Darum wünsche ich nicht, dass mir in der konkreten Situation der Entscheidungsunfähigkeit eine Änderung meines Willens unterstellt wird, solange ich diesen nicht ausdrücklich schriftlich oder nachweislich mündlich widerrufen habe.

Der Bevollmächtigte wird beauftragt und ermächtigt, diesen Wünschen Geltung zu verschaffen. Auch ein evtl. bestellter Betreuer ist an die vorstehend geäußerten Behandlungswünsche gebunden.

## **V. Wirksamwerden der Vollmacht**

Die Vollmacht wird wirksam, sobald der Bevollmächtigte eine auf seinen Namen lautende Ausfertigung der Vollmacht besitzt.

Eine Wirksamkeitsbeschränkung der Vollmacht dahingehend, dass erst mit Eintritt der Betreuungsbedürftigkeit von der Vollmacht Gebrauch gemacht werden kann, wünsche ich nach Beratung des Notars über die hierzu bestehenden Möglichkeiten ausdrücklich nicht.

## **VI. Grundverhältnis**

Im Innenverhältnis, d.h. ohne Einschränkung der Vertretungsmacht nach außen, gilt Folgendes:

Der Bevollmächtigte wird angewiesen, von der Vollmacht erst dann Gebrauch zu machen, wenn ich durch Krankheit, Unfall oder Alter an der Besorgung meiner Angelegenheiten gehindert bin.

Der Bevollmächtigte hat bei Wahrnehmung meiner Angelegenheiten dieselben Pflichten wie ein Betreuer nach § 1901 BGB. I.Ü. gilt Auftragsrecht.

### VII. Weiterer Bevollmächtigter

Hiermit ernenne ich meinen Sohn

Herrn [REDACTED]  
wohnhaft [REDACTED]

zum weiteren Bevollmächtigten.

Die weitere Vollmacht ist wirksam, sobald der weitere Bevollmächtigte eine auf seinen Namen lautende Ausfertigung der Vollmacht besitzt.

Im Innenverhältnis wird der weitere Bevollmächtigte jedoch angewiesen, von der Vollmacht erst Gebrauch zu machen, wenn der primär Bevollmächtigte nicht mehr für mich handeln kann (z.B. wegen Todes oder Geschäftsunfähigkeit) oder will (z.B. wegen altersbedingter Gebrechlichkeit oder Wegzugs).

Ansonsten gelten für den weiteren Bevollmächtigten die gleichen Bestimmungen wie für den (Haupt-)Bevollmächtigten. Dem weiteren Bevollmächtigten steht jedoch nicht das Recht zu, die Hauptvollmacht zu widerrufen.

### VIII. Vorsorgliche Betreuungsverfügung

Sollte trotz der hier erteilten Vollmachten die Bestellung eines Betreuers erforderlich werden, so wünsche ich, dass der Bevollmächtigte (bzw. der weitere Bevollmächtigte) zum Betreuer bestellt wird.

### IX. Hinweise des Notars

Der Notar hat ausdrücklich auf die weitreichenden Folgen der vorstehenden Vollmacht und die Möglichkeiten des Missbrauchs hingewiesen. Der Vollmachtgeber erklärt hierzu, dass ihn ein besonderes Vertrauensverhältnis mit dem Bevollmächtigten und dem weiteren Bevollmächtigten verbindet und weitere Sicherungsmaßnahmen gegen den Missbrauch der Vollmacht (wie z.B. die Einsetzung eines Überwachungsbevollmächtigten) nicht erforderlich sind.

Der Notar hat ferner darauf hingewiesen, dass trotz der vorstehend erteilten Vollmachten die Bestellung eines Betreuers erforderlich werden kann, z.B. zur Überwachung des Bevollmächtigten.

Schließlich hat der Notar darauf hingewiesen, dass Dritte bei Vorlage einer Ausfertigung der Vollmacht in ihrem „guten Glauben“ an das Vorhandensein der Vollmacht geschützt sind, selbst wenn die Vollmacht nicht mehr besteht, und daher im Falle eines Vollmachtswiderrufs alle dem Bevollmächtigten erteilten Ausfertigungen zurückverlangt werden müssen.

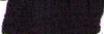
### **X. Schlussbestimmungen**

Die vorstehenden Vollmachten sind für den Vollmachtgeber jederzeit frei widerruflich.

Ich beantrage, der Bevollmächtigten und den weiteren Bevollmächtigten eine jeweils auf ihren Namen lautende Ausfertigung und mir eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde zu erteilen und alles an meine Adresse zu senden. Bis zum Eingang eines Widerrufs beim Urkundsnotar können sich die Bevollmächtigten jederzeit weitere Ausfertigungen der Vollmachtsurkunde erteilen lassen.

Die Kosten der Vollmacht trägt der Vollmachtgeber.

Diese Niederschrift wurde dem Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihm genehmigt und sodann eigenhändig wie folgt unterschrieben:

gez.   
gez.  Notar